|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0594 |
| Titel | Straßenwärter. |
| Datum | 16.03.1944 |
| P. | 252 |

[*p. 252*] A. Mit Beschluß Nr. 33 vom 6. Januar 1944 versetzte der Regierungsrat den festangestellten, nicht vollbeschäftigten Straßenwärter Hermann Züllig, in Et tenhausen-Wetzikon, altershalber mit Wirkung ab 1. Februar 1944 in den Ruhestand unter Ausrichtung eines jährlichen Nettoruhegehaltes von 48% seiner Jahresbesoldung von Fr. 1600 = Fr. 768. Mit Eingabe vom 20. Januar 1944 ersuchte Züllig um Anrechnung von 30 Dienstjahren statt der der Festsetzung des Ruhegehaltes zugrundegelegten 29 Dienstjahre. Züllig macht geltend, schon vor der am 1. Januar 1915 erfolgten Ernennung zum Straßenwärter des Kreises Wetzikon VI gemäß Verfügung der Baudirektion Nr. 2128 vom 25. November 1914 in den Monaten Februar und März 1914 im Taglohn beim Staat gearbeitet und ab 1. April 1914 die Funktionen eines Straßenwärters ausgeübt zu haben.

B. Gemäß ständiger Praxis fallen bei der Pensionsbemessung nur die vollen Dienstjahre in Betracht, während angebrochene Dienstjahre selbst dann, wenn der Dienstantritt im ersten Halbjahre erfolgte, unberücksichtigt bleiben. Der Konsequenzen wegen und weil Züllig zudem während des ersten angebrochenen Dienstjahres nur als provisorisch angestellter, nicht prämienpflichtiger Taglöhner tätig war, kann seinem Begehren um Anrechnung eines weitern Dienstjahres nicht entsprochen werden.

Auf Antrag der Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesuch des Hermann Züllig, a. Straßenwärter, in Ettenhausen-Wetzikon, um Erhöhung seines mit Regierungsratsbeschluß Nr. 33 vom 6. Januar 1944 auf Fr. 768 festgesetzten jährlichen Ruhegehaltes durch Anrechnung eines weitern Dienstjahres auf Fr. 800 wird abgewiesen.

II. Mitteilung an Hermann Züllig, a. Straßenwärter, in Ettenhausen-Wetzikon, die Finanzdirektion (Abteilung Versicherung) und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]